



**Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend**  
**z.H. Herrn Dr. Haas**  
Schwarzenbergplatz 1  
A-1010 Wien

Graz, am 5. November 2010  
EW - 67 - TR/SI

**Stellungnahme zum EIWOG-Entwurf 2010**  
**GZ: BMWFJ-551.100/0063-IV/1/2010**

Durchschrift ergeht per E-Mail an:

Das Präsidium des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at))

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs eines Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 und nehmen dazu als Interessenvereinigung der 140 kleinen und mittelgroßen Elektrizitätsunternehmen Österreichs wie folgt Stellung:

**Grundsätzliches:**

Der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf eines Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010 basiert auf dem 3. EU-Binnenmarktpaket 2009. Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich der Gesetzesentwurf an der BinnenmarktRL orientiert, allerdings in einigen Punkten weit darüber hinaus geht und zusätzlich der Eindruck entsteht, dass über die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf eine Verschärfung der von der BinnenmarktRL verlangten Regelungen versucht wird (siehe insbesondere die Erläuterungen zu § 42).

Es ist zwar richtig, dass die Erläuterungen nicht in Gesetzeskraft erwachsen, allerdings sind sie wichtiges Hilfsmittel bei der Interpretation von Gesetzen, was ohne Zweifel dazu führt, dass die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen „verschärft“ ausgelegt werden.

Dazu kommt, dass der Gesetzesvorschlag zahlreiche neue Kompetenzen für die Regulierungsbehörde vorsieht und der Gesetzgeber dabei das eigentliche Ziel der Liberalisierung des Strommarktes vor ca. 10 Jahren durch eine offensichtliche „Re-

Regulierung“, vollständig konterkariert. Großteils sind die neuen Kompetenzen für die Regulierungsbehörde nicht durch das 3. EU-Binnenmarktpaket bedingt oder geboten.

Ausdrücklich begrüßen wir jedoch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung für das Tariffestsetzungsverfahren aus einer Kombination von Bescheid für die Feststellung der Kostenbasis und einer Verordnung für die Festsetzung der Systemnutzungstarife.

Aus Sicht der kleinen und mittelgroßen Unternehmen erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll, wenn zusätzlich auch etwaige Ausgleichszahlungen mittels Bescheid und nicht pauschal per Verordnung festgestellt werden. Dies auch deshalb, weil die Festsetzung etwaiger Ausgleichszahlungen einen individuellen Rechtsakt darstellt, der der österreichischen Rechtsordnung entsprechend per Bescheid und nicht per Verordnung zu erfolgen hat.

Weiters begrüßen wir ausdrücklich die Nichtberücksichtigung von „geschlossenen Verteilernetzgebieten“.

### **Aus Sicht der kleinen und mittelgroßen Elektrizitätsunternehmen Österreichs ergibt sich im Detail folgender Änderungsbedarf:**

#### § 4 Ziele - Verankerung des öffentlichen Interesses an der Versorgungssicherheit:

Derzeit ist die gesicherte Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie nicht dezidiert als öffentliches Interesse im EIWOG genannt. Um die dringend notwendigen Ausbaumaßnahmen im Erzeugung- und Netzbereich zu beschleunigen und im Rahmen der Genehmigungsverfahren eine ausgewogene Interessensabwägung zu ermöglichen, ist die Verankerung der Versorgungssicherheit als öffentliches Interesse im EIWOG dringend geboten. Dabei sollte im Hinblick auf die übernommenen internationalen Klimaschutzverpflichtungen und die angestrebte Reduktion der Importabhängigkeit dem Ausbau der heimischen erneuerbaren Energien, unter Berücksichtigung von Kostenaspekten, besondere Priorität zuerkannt werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2009 (UVP-G) verwiesen, wo festgelegt wurde, dass allfällige, in den Materiengesetzen verankerte öffentliche Interessen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Interessensabwägung mit zu berücksichtigen sind. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Versorgungssicherheit auch im Rahmen des 3. EU-Binnenmarktpakets als zentrales Ziel anerkannt wird.

- § 4. (Grundsatzbestimmung) Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,  
3a. das öffentliche Interesse an einer gesicherten Versorgung mit elektrischer Energie bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen, wobei insbesondere auf eine prioritäre Nutzung heimischer Ressourcen Bedacht zu nehmen ist.

### § 7 Z 32 Kleinunternehmen:

Der Gesetzesentwurf definiert Kleinunternehmen als Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro.

Wir halten diese Werte für viel zu hoch, weil – kämen diese Grenzen zur Anwendung – ein Großteil des österreichischen Kleingewerbes und der Landwirtschaft darunterfallen würde. Die damit verbundenen Kosten wären enorm hoch, weil dann ein 49 Mann-Unternehmen Anspruch auf „die Versorgung letzter Instanz“ hätte. Im Besonderen bedeutet dies, dass ein entsprechendes Kleinunternehmen mit Lastgangzählung möglicherweise auf Einfachtarifzähler umgebaut werden muss, da beim Energielieferanten eine Preisfeststellung administrativ unmöglich ist.

**Aufgrund der Undurchführbarkeit der Regelung lehnen wir die Einbeziehung von Kleinunternehmen in die „Versorgung letzter Instanz“ (§ 77) ab.**

### § 8 Rechnungslegung

**Der Nutzen der Streichung der „Grenze von 9 GWh“ ist für uns nicht erkennbar. Daher sprechen wir uns für die Beibehaltung der derzeitigen Regelung aus.**

### § 18 Änderung der Netzbedingungen:

Die neue Verpflichtung binnen 4 Wochen die Kunden mittels persönlich adressiertem Schreiben über die Änderungen der Netzbedingungen zu informieren ist nicht notwendig. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die derzeit gültige gesetzliche Verpflichtung ausreichend ist und die Kunden gut und rasch informiert werden. Eine Verschärfung würde zu zusätzlichen Aufwendungen bei den Netzbetreibern führen, welchen kein Mehrnutzen für die Kunden gegenüber steht.

### § 19 Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung:

Der neu geschaffene § 19 stellt einen tiefgreifenden Eingriff dar, für den es keine Rechtfertigung gibt.

Europarechtlich besteht ebenfalls keine Veranlassung zu einer Änderung der bestehenden Regelung. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird zwar ausgeführt, dass gemäß *Art 37 Abs. 1 lit. H RL 2009/72/EG die Regulierungsbehörde [...] die für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltende Normen und Anforderungen festzulegen* hat. *Art 37 Abs. 1 lit. h RL 2009/72/EG* (bzw. *Art 41 Abs. 1 lit. h RL 2009/73/EG*) sieht jedoch die

Wahrmöglichkeit vor, dass die Regulierungsbehörde *die für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltende Anforderung genehmigt oder hierzu einen Beitrag leistet*. Insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Größen (angeschlossene Netzbenutzer und dgl.) der (Verteiler)Netzbetreiber erscheint die Möglichkeit von unternehmensindividuellen Qualitätsstandards, die in weiterer Folge von der Regulierungsbehörde zu genehmigen sind, sachgerechter.

Auch haben sich die diesbezüglichen Vorschriften des Anhanges 1 zur Richtlinie 2009/72/EG nicht geändert. Da in Anhang I Abs. 1 lit. a nur von „etwaigen“ Entschädigungs- und Erstattungsregelungen die Rede ist, geht die Pflicht nach Abs. 1, angemessene Entschädigungs- und Erstattungsregelungen vorzusehen, über die Vorgaben der RL 2009/72/EG hinaus.

**Die Einführung von Entschädigungs- und Erstattungsregelungen führt de facto zu einer verschuldensunabhängigen Haftung, die rechtspolitisch grundsätzlich abzulehnen ist. Dadurch entstehen erhebliche Mehrkosten (Versicherungsprämien bzw. Selbstbehalte, Administration,), die von den Kunden zu zahlen wären. Die Verteilernetzbetreiber haften ohnehin für von ihnen verschuldete Schäden.**

Die kleinen und mittleren Unternehmen in Österreich schenken der Sicherung der Qualität der Netzdienstleistungen besonderes Augenmerk, was auch die für Österreich geltende Ausfalls- und Störstatistik eindrucksvoll belegt. Der Großteil der Versorgungsunterbrechungen hat seinen Grund in Beschädigungen durch Dritte oder durch nicht vom Netzbetreiber beeinflussbare Witterungseinflüsse.

Dazu kommt, dass der Wunsch nach Qualitätsstandards bereits im Jahr 2006 von ECG gefordert, aber vom Gesetzgeber abschlägig beurteilt worden war. Dies unter anderem auch deshalb, weil die als *unmittelbar anwendbares Bundesrecht* ausgestaltete Norm auf unsachliche Weise in Länderkompetenzen eingreift. Nun wünscht E-Control offensichtlich sogar eine weitreichende Verordnungskompetenz.

**Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen.**

#### § 42 Abs. 6 Kennzeichnungs- und markenschutzrechtliche Grundsätze:

Die ElektrizitätsbinnenmarktRL 2009/72/EG stellt in ihrem Artikel 26 Abs. 3 die Regelungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und markenschutzrechtlichen Vorgaben auf. Im Artikel 26 Abs. 4 der Richtlinie findet sich die Ausnahmeregelung für Unternehmen mit weniger als 100.000 Kunden. Der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf geht in seinem § 42 Abs. 6 in seiner Formulierung - hinsichtlich jener Unternehmen mit weniger als 100.000 Kunden – viel weiter als die Richtlinie, weil er verpflichtende Kennzeichnungs- und markenschutzrechtliche Grundsätze für alle Unternehmen aufstellt. Der Gesetzgeber auf Ebene des Europarechts hat klargestellt, dass von dieser Verpflichtung nur jene Unternehmen – für die auch das „Unbundling“ gilt, also Unternehmen mit mehr als 100.000 Kunden - betroffen sein sollen.

Die 140 kleinen und mittelgroßen Unternehmen zählen durchwegs zu den Unternehmen mit weniger als 100.000 Kunden und sind somit von der Ausnahmeregelung der Richtlinie umfasst. Es ist völlig unverständlich und inakzeptabel, dass ein kleines Unternehmen, das eine Sparte Netz und einen Sparte Erzeugung/Verteilung/Handel betreibt und mit einer einzigen Firma firmiert, einen getrennten Markenauftritt für das Netz und für die übrigen Bereiche einrichten soll.

Wir interpretieren die Bestimmung des Begutachtungsentwurfs so, dass rechtlich nicht entflochtene Unternehmen davon nicht betroffen sind. Allerdings schlagen wir vor, dies ausdrücklich klarzustellen, um Missverständnisse zu vermeiden.

**Wir fordern also eine Klarstellung im Gesetz und in den Erläuterungen, dass die Kennzeichnungs- und markenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich für Unternehmen mit mehr als 100.000 Kunden gelten sollen.**

#### § 47 Änderung der Allgemeinen Bedingungen:

Das Fehlen näherer Kriterien für Änderungsverlangen der Regulierungsbehörde betreffend die Allgemeinen Bedingungen bedeutet eine völlig schrankenlose Möglichkeit für die Regulierungsbehörde, jederzeit und ohne inhaltliche Einschränkung Änderungen der AB vorzuschreiben. Eine derartige Befugnis ist aus keinem anderen Rechtsbereich bekannt, macht die Regelung zu unbestimmt und daher verfassungswidrig.

Es bedarf daher einer gesetzlichen Vorgabe, unter welchen Voraussetzungen die Behörde Änderungen der Allgemeinen Bedingungen verlangen kann. Im Gesetz ist klarzustellen, dass solche Änderungsverlangen nur zulässig sind, wenn die Änderung erforderlich ist, um von Anfang an rechtswidrige AB oder durch Änderungen der Rahmenbedingungen rechtswidrig gewordene Bedingungen anzupassen.

Zumindest sollte die derzeitige Formulierung beibehalten werden, dass Änderungen der Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber von der Regulierungsbehörde nur verlangt werden können, „soweit dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes erforderlich ist“.

**„§ 47 (Verfassungsbestimmung) Für die Genehmigung sowie für jede Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Übertragungsnetzen [...]. Die Betreiber von Verteilernetzen haben auf Verlangen der Regulierungsbehörde Änderungen der Allgemeinen Bedingungen vorzunehmen, soweit dies erforderlich ist, um von Anfang an rechtswidrige oder durch Änderungen der Rahmenbedingungen rechtswidrig gewordene Allgemeine Bedingungen anzupassen.“**

#### § 48 Verfahren zur Festsetzung der Systemnutzungstarife:

Die neue Regelung sieht vor, dass „die Regulierungsbehörde die Kosten und das Mengengerüst von Netzbetreibern mit einer jährlichen Abgabe an Entnehmer von mehr als 50 GWh im Kalenderjahr 2008, periodisch mit Bescheid festzustellen hat“.

Nachdem die Werte dieser Unternehmen unter anderem in ein „Benchmarking-System“ Eingang finden, muss auch der individuelle Effizienzwert gem. **§ 59 Abs. 2 richtigerweise als individuelle Zielvorgabe in den Bescheid aufgenommen werden.**

#### § 48 Abs. 2 Feststellung der Kostenbasis:

Die Möglichkeit zur Stellungnahme für die Interessensvertretungen im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Bestimmung der Kosten und Mengen der Netzbetreiber wird abgelehnt, zumal der Schutz der wirtschaftlich sensiblen Kosten- und Mengendaten des Netzbetreibers als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht mehr sichergestellt werden kann. Interessensvertretungen unterliegen außerdem nicht den strengen Anforderungen des „Amtsgeheimnisses“ und der Amtshaftung. Art 30 Abs. 2 RL 2009/72/EG verpflichtet die Regulierungsbehörden zur Wahrung wirtschaftlich sensibler Informationen; eine Offenlegung darf nur vorgesehen werden, wenn dies zur Wahrnehmung der Aufgaben dieser Behörden zwingend erforderlich ist. Eine derartige Erforderlichkeit ist in Bezug auf die Kostendaten der Netzbetreiber nicht ersichtlich, die Offenlegung der Daten gegenüber den Interessensvertretungen im Verfahren zur Bestimmung der Kostenbasis wäre daher EU-rechtswidrig. Wie sich auch aus der Rechtsprechung des VfGH ergibt, ist durch die Kosten- und Tarifbestimmung in erster Linie der Netzbetreiber in seiner Rechtssphäre berührt. Dazu kommt, dass bereits die Kostenprüfung durch die sachverständige Regulierungsbehörde angemessene Netztarife garantiert und eine „Parallelaufsicht“ daher nicht erforderlich ist.

Aus den gleichen Gründen wird (umso mehr) die Beschwerdemöglichkeit der BAK und WKÖ strikt abgelehnt, da Interessensvertretungen nach dem klaren Wortlaut der RL 2009/72/EG keinen Einfluss auf das Verhalten der Energie-Regulierungsbehörde ausüben dürfen.

#### **§ 48 Abs. 2 ist daher zur Gänze zu streichen!**

Die genannten Interessensvertretungen sollten erst nach Abschluss des Verfahrens durch die Regulierungsbehörde (nach Vorliegen des Bescheides) im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens vor der Verordnungserlassung die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten (§ 49 Abs. 3). Dabei sollte sich die Stellungnahme ausschließlich auf die zu verordnenden Tarife und nicht auf die Kostenbasis beziehen.

#### § 49 Systemnutzungsentgelt und Ausgleichszahlungen:

Gemäß § 49 Abs. 2 sollen neben den Systemnutzungstarifen auch die Ausgleichszahlungen (AGZ), die gegebenenfalls zwischen den Unternehmen eines Netzbereichs zu leisten sind, in die Verordnung aufgenommen werden.

Wir sprechen uns entschieden dagegen aus, weil sich das bisherige System der auf Basis der AGZ-Verordnung, die AGZ grundsätzlich einvernehmlich zwischen den Netzbetreibern und nur erforderlichenfalls mittels Bescheid festzulegen, bewährt hat und es keinen Änderungsbedarf bzw. -notwendigkeit gibt.

Dazu kommt, dass aufgrund des individuellen Charakters einer Ausgleichszahlung zu oder von einem Unternehmen nur der Bescheid und nicht eine Verordnung Verwendung finden kann. Eine Festsetzung der AGZ durch Verordnung würde zudem die rechtliche Überprüfbarkeit der festgestellten AGZ zum Nachteil des Rechtsunterworfenen deutlich verschlechtern (Anfechtbarkeit einer Verordnung vs. Bescheid).

Aus unserer Sicht sollte § 49 Abs. 2 wie folgt lauten:

***„(2) Ausgleichszahlungen sind im Einvernehmen zwischen den betroffenen Netzbetreibern eines Netzbereichs festzulegen; kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, werden Ausgleichszahlungen zwischen Netzbetreibern eines Netzbereichs auf Antrag oder amtswegig mit Bescheid bestimmt.“***

#### § 50 Abs. 1, § 60 Abs. 4 und § 61 Regulierungskonto:

Generell ist ein Regulierungskonto, das auf der Abschöpfung der Mehrerlöse (Berücksichtigung von Mindererlösen) basiert, abzulehnen, da es einerseits der bisherigen Regulierungssystematik (Ansatz der letzt-verfügbaren tatsächlichen Werte) widerspricht und andererseits nur auf Erlöse beschränkt ist. **Die Branche hat dazu bereits mehrfach ablehnend Stellung genommen.**

Wir verweisen insbesondere auf die bestehende Vereinbarung "**Anreizregulierung Strom 2. Regulierungsperiode 2010 – 2013**", abgeschlossen zwischen der Energie-Control GmbH und dem Verband Österreichs Energie am 24. Juni 2009. **Das hier beschriebene Regulierungskonto widerspricht der in dieser Vereinbarung festgelegten Regulierungssystematik. Zudem würde durch ein solches Regulierungskonto einseitig nur die Veränderung der Erlöse berücksichtigt werden, während die Veränderungen der Kosten unberücksichtigt blieben. Die Einbeziehung der tatsächlichen Erlöse in das Regulierungskonto (§§ 50 und 61 n.F.) ist daher zu eliminieren.**

Grundsätzlich gilt: Auch wenn mit Absatz 2 versucht wird den Eindruck zu erwecken, dass das Regulierungskonto ausgewogen und fair sei, führt die Beschränkung auf den Ausgleich der Erlöse zu einer einseitigen Erhöhung des Risikos beim Netzbetreiber und damit zu einer Benachteiligung. Es weichen nämlich nicht nur die IST-Mengen von den PLAN-Mengen ab

sondern auch andere Einflussfaktoren wie beispielsweise der Netzbetreiber-Preisindex. Bisher wurde davon ausgegangen, dass diese Abweichungen korrespondieren und damit für eine Risikoabfederung sorgen und dass durch die Effekte allfälliger Mengensteigerungen die Finanzierungslücke für Investitionen, die erst mit einer zeitlichen Verzögerung von 2 Jahren in die Tarifierung eingehen, abgedeckt werden.

Wenn nun ein Regulierungskonto eingeführt werden soll, müssten auch alle anderen Einflussfaktoren auf die Tarife berücksichtigt bzw. aufgerollt und der t-2-Effekt völlig egalisiert werden. § 61, der eine Berücksichtigung von Mengen-Planwerten für die Tarifierung einführen würde, folgt diesem Gedanken. Es dürfte dann aber auch für die Ermittlung der verzinslichen Kapitalbasis (§ 60 Abs. 4) nicht nur auf Bilanzwerte abgestellt werden sondern es müssten auch hier Planwerte berücksichtigt werden.

Bei Gesamtbetrachtung ist daher entweder die bisherige Vorgangsweise mit Abstellung auf IST-Werte des letzt-verfügbaren Geschäftsjahres beizubehalten oder sind im Zusammenhang mit dem Regulierungskonto **alle** Veränderungen der Erlöse und Kosten aufzurollen.

Das Regulierungskonto würde damit einen enormen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen und ist aus Sicht der Branche die schlechtere Lösung.

Seit mehr als 10 Jahren gibt es in Österreich verordnete Netztarife, wobei es bei Unter- oder Überdeckungen in den Folgejahren bei der Bestimmung der Kosten des Unternehmens und bei der Tarifierung zu einer Berücksichtigung der Unter- oder Überdeckung gekommen ist. Aufgrund der Erfahrung der letzten zehn Jahre ist das Instrument eines Regulierungskontos nicht nur **überschießend, sondern auch absolut entbehrlich.**

**Die aus rechtlicher Hinsicht im Zusammenhang mit der Kombination aus Bescheid und Verordnung erforderliche Ausgleichsmöglichkeit lässt sich auch durch eine Aufrollung in die Zukunft realisieren.**

Zu den §§ 51 ff schlagen wir folgende Abänderungen vor:

§§ 51 Bestimmung der Systemnutzungstarife und 58 Entgelt für sonstige Leistungen:

*§ 51. (1) Zur Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern und Regelzonenführern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, haben die Netzbetreiber ein Systemnutzungsentgelt zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt besteht aus den in Abs. 2 Z 1 bis 7 bezeichneten Bestandteilen. ~~Eine über die im Abs. 2 Z 1 bis 7 angeführten Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist unzulässig.~~ Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Kostenorientierung und weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu [...].*

*(2) Das Systemnutzungsentgelt bestimmt sich aus dem*

*1. [...]*



~~7. Entgelt für sonstige Leistungen.~~

~~Die in den Z 1, 2, 4, 5, und 6 ~~und 7~~ angeführten Entgelte sind durch Verordnung [...].~~

~~§ 58. Die Netzbetreiber sind berechtigt, Netzbenutzern für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 abgegolten sind, und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht worden, ein gesondertes Entgelt zu verrechnen. Die Entgelte für sonstige Leistungen können von der Regulierungsbehörde durch Verordnung in angemessener Höhe festgelegt werden, wobei über die in Abs. 1 festgelegten Grundsätze hinausgehend auf die soziale Verträglichkeit Bedacht zu nehmen ist. Entgelte für sonstige Leistungen werden insbesondere für Mahnspesen, Prepaymentzähler, Tarifschalengeräte sowie die vom Netzbenutzer veranlassten Änderungen der Messeinrichtung festgesetzt.~~

Begründung:

Aufgrund der unterschiedlichen (Abnehmer)Strukturen, insb. auch aufgrund der unterschiedlichen geografischen Lage (ländliche vs. städtische Gebiete) der (Verteiler)Leitungsnetze, erscheint eine einheitliche Festsetzung von Entgelten für sonstige Leistungen nicht sachgerecht und würde auch dem Prinzip der Kostenverursachungsgerechtigkeit zuwiderlaufen.

Vor dem Hintergrund, dass der Netzbetreiber erfahrungsgemäß oft mehrmals Kunden besuchen muss um eine verwertbare und richtige Ablesung zu bekommen, weil der Kunde etwa die Terminvereinbarungen etc. nicht einhält, erscheint es **nicht sachgerecht die dadurch entstehenden Mehraufwendungen des Netzbetreibers auf die Allgemeinheit abzuwälzen.**

Sonstige Leistungen werden ohnehin kostenbasiert angeboten. Festpreise würden auch den Leistungsumfang erschöpfend beschreiben und daher könnten auch keine kundenspezifischen Leistungen - speziell im industriellen Bereich - angeboten werden.

**Die diesbezüglichen Regelungen in § 51 und 58 EIWOG sind daher zu streichen.**

**Sollten jedoch derartige Leistungen tatsächlich nicht mehr dem Verursacher verrechnet werden dürfen, wären diese sofort bei der nächsten Tarifierung in die Kostenbasis aufzunehmen. Da die Verursachung auch nicht beim Netzbetreiber liegt, müssten diese zu den unbeeinflussbaren Kosten zählen.**

§§ 52 Abs. 3 und 53 Abs. 3 Abgrenzung des Verbrauchs - rechnerische Ermittlung:

**Wir begrüßen die Vereinfachung für Netzbetreiber mit einer jährlichen Abgabe von maximal 10 GWh bei der Abgrenzung des Verbrauchs mittels rechnerischer Ermittlung für das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt.**

#### § 59 Abs. 4 Kostenermittlung - Drittmarktvergleich:

Mit dieser Regelung wird einem vertikal integrierten Unternehmen, das die Kosten des Netzbetreibers durch Verrechnungen beeinflusst, die Verpflichtung auferlegt, diese Kosten durch einen Drittmarktvergleich zu belegen. Wir weisen darauf hin, dass die von den Netzbetreibern angewendeten Prozesse und Leistungen sehr spezifisch sind und es dafür **keinen Markt gibt, von dem ein Drittmarktvergleich bezogen werden könnte!** Dazu kommt, dass durch diese Bestimmung möglicherweise ein Unbundling für vertikal integrierte Unternehmen durch die Hintertür eingeführt wird und somit § 42 Abs. 3 EIWOG widerspricht.

**Wir interpretieren die Bestimmung des Begutachtungsentwurfs so, dass rechtlich nicht entflochtene Unternehmen davon nicht betroffen sind. Allerdings schlagen wir vor, dies ausdrücklich klarzustellen, um Missverständnisse zu vermeiden.**

**Wir fordern also eine Klarstellung im Gesetz und in den Erläuterungen, dass der Drittmarktvergleich nur für Verrechnungen zwischen rechtlich selbständigen Unternehmen und somit § 59 Abs. 4 ausschließlich für Unternehmen mit mehr als 100.000 Kunden gelten soll.**

**Andernfalls soll diese Bestimmung zur Gänze entfallen!**

#### § 59 Kostenermittlung:

In konsequenter Umsetzung der mit diesem Gesetzesentwurf in § 4 Z 4 neu vorgesehenen Zielbestimmung betreffend die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten, sollten bei der Kostenermittlung die wesentlichen Schwerpunkte gesetzlich determiniert werden. Die nachstehenden Vorschläge sind Teil der geltenden Anreizregulierungssystematik (SNT-VO 2010) und wurden einvernehmlich zwischen der Regulierungsbehörde und der Elektrizitätsbranche entwickelt:

#### **Kostenermittlung - Investitionsanreize**

Zukünftige Investitionsanreize für Netzbetreiber und eine damit verbundene Investitionssicherheit sind maßgebliche Kriterien für die zukünftige Substanzerhaltung der Netze zur Sicherung der langfristigen Versorgungsqualität. Zur Sicherstellung angemessener Investitionsanreize sind in der SNT-VO ein Investitions- und ein Betriebskostenfaktor vorgesehen, welcher in der 2. Regulierungsperiode (2010 bis 2013) im Zuge der Tariffestsetzung zur Anwendung gelangt. Dieser Investitions- und Betriebskostenfaktor fehlt nunmehr allerdings gänzlich im vorliegenden Gesetzesentwurf und ist somit zur Sicherstellung angemessener Investitionsanreize für Netzbetreiber dauerhaft - auch über die 2. Regulierungsperiode hinausgehend (ab 2014) - im Gesetz zu verankern.

## Generelle und individuelle Zielvorgaben

In Bezug auf die Anreizregulierung ist vorgesehen, dass - analog zur geltenden Regulierungssystematik - die festgestellten Kosten um generelle und individuelle Zielvorgaben (Abschläge) sowie um die netzbetreiberindividuelle Teuerungsrate anzupassen sind. Bei der Festsetzung möglicher Effizienzabschläge ist in diesem Zusammenhang allerdings zu berücksichtigen, dass seit Beginn der Anreizregulierung bereits jährliche generelle Produktivitätsabschläge angewandt wurden und zudem mit Ende der 2. Regulierungsperiode (2013) die individuellen Effizienzunterschiede zwischen Netzbetreibern abgebaut sind. Demnach ist eine gesetzlich zu verankernde Überprüfung am Ende der Regulierungsperiode vorzusehen, ob die Anwendung von zukünftigen bzw. weiteren Produktivitätsabschlägen gerechtfertigt und somit zulässig ist.

## Übergangsregelung zwischen Regulierungsperioden (Carry-Over Mechanismus)

Das derzeitige Anreizregulierungssystem beinhaltet einen sogenannten „Carry-Over Mechanismus“. Im Sinne einer entsprechenden Anreizwirkung des gesamten Systems stellt der „Carry-Over Mechanismus“ sicher, dass erzielte Effizienzgewinne zu gleichen Teilen zwischen Netzbetreiber und Netzkunden beim Übergang in die nächste Periode aufgeteilt werden. Der Carry-Over Mechanismus ist somit gesetzlich im neuen EIWOG 2010 zu verankern

### § 59 Abs. 1 und Erläuterungen zu Kosten bei der Einführung von Smart Metering:

Die Investitions- und Betriebskosten für die Einführung und den Betrieb des Gesamtsystems, das erforderlich ist, um die Anforderungen, welche die Regulierungsbehörde hinsichtlich intelligenter Messgeräte per Verordnung festlegt (§ 83 Abs. 2), erfüllen zu können, sind in den Entgelten zu berücksichtigen. Um gleichzeitig die Investitionssicherheit für die Verteilernetzbetreiber und die Prüfbarkeit der Effizienz des Gesamtsystems durch die Regulierungsbehörde sicher zu stellen, sind die Investitionen vor Auftragserteilung und Installation (Anzahl und Kosten pro Zählpunkt) zu genehmigen. Diese Genehmigung kann, wenn für den Projektfortlauf sinnvoll, jährlich stattfinden, wird sich aber zweckmäßigerweise eher auf gesamte Projektabschnitte mit einer mehrjährigen Dauer beziehen. Durch die Vorab-Genehmigung wird insbesondere ein zeitliches Auseinanderfallen von Kostenanfall und Kostenabgeltung vermieden.

In den Investitions- und Betriebskosten zu berücksichtigen sind insbesondere die Kosten für die tägliche Ablesung von Lastprofilen sowie die Datenlieferung an die Kunden (Internet oder auch Papier, abhängig von der Anzahl der Kunden, denen diese Daten zur Verfügung gestellt werden müssen). Das Gesamtsystem ist zur Vermeidung späterer Stranded Investments jedenfalls so auszulegen, dass die Lastprofile aller Kunden täglich zur Verfügung gestellt werden können und künftige „Smart Grid“ Funktionen unterstützt werden. Die Genehmigung und Anerkennung der Kosten wird nicht davon beeinflusst, ob die Investitionen durch den Netzbetreiber selbst oder einen ausgelagerten Dienstleister errichtet und betrieben werden.

Sofern und nur solange die zum Betrieb der intelligenten Messgeräte erforderlichen Telekommunikationskomponenten auch für kommerzielle Telekommunikationsdienste genutzt werden, sind angemessene anteilige Kosten in Abzug zu bringen.

§ 59. (1) Die den Entgelten zugrunde liegenden Kosten haben dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen und sind differenziert nach Netzebenen zu ermitteln. Dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten sind zu berücksichtigen. Der Netzsicherheit, der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien, der Marktintegration sowie der Energieeffizienz ist Rechnung zu tragen. Die Bestimmung der Kosten unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von einem rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen ausgeht, ist zulässig. Investitionen sind in angemessener Weise ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten sowie den Finanzierungskosten während der gesamten wirtschaftlichen Nutzungsdauer ohne Abschlag zu berücksichtigen. Außerordentliche Aufwendungen oder Erträge können über einen mehrjährigen Zeitraum anteilig verteilt werden. Die bei einer effizienten Implementierung neuer Technologien entstehenden Investitions- und Betriebskosten ~~Kosten~~ sind der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen. Dabei ist auch auf von der Regulierungsbehörde festgelegte Anforderungen an das Gesamtsystem abzustellen. Die genehmigten Kosten sind in den Entgelten zu berücksichtigen. in den Entgelten unter Berücksichtigung der beschriebenen Grundsätze und der Nutzung von Synergieeffekten angemessen zu berücksichtigen.

#### § 59 Abs. 2: Prozesskosten:

Hier ist vorgesehen, dass neben der bisher angewendeten Gesamtunternehmensbetrachtung auch einzelne Teilprozesse für die Ermittlung von Effizienzziel-Vorgaben herangezogen werden können. **Das läuft auf ein Prozesskostenbenchmark hinaus, der von der Branche entschieden abgelehnt wird**, weil Versuche in der Vergangenheit klar gezeigt haben, dass die Prozesse in den einzelnen Unternehmen organisatorisch zu unterschiedlich gestaltet sind, um vergleichbar zu sein.

Damit würde im Ergebnis ein nicht dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Benchmark mit einem imaginären zu 100 % effizienten Netzbetreiber entstehen.

Ein Kostenvergleich auf Teilprozess-Ebene würde damit entweder zum wirtschaftlichen Niedergang der Netzbetreiber führen oder tiefgreifende organisatorische Änderungen in Richtung einer einheitlichen Organisationsstruktur der Unternehmen nach sich ziehen.

~~(2) Auf Basis ermittelter Kosten sind Zielvorgaben zugrunde zu legen, die sich am Einsparungspotential der Unternehmen orientieren. Dabei sind die festgestellten Kosten sowohl um generelle Zielvorgaben, die sich an Produktivitätsentwicklungen orientieren, als auch um die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate anzupassen. Individuelle Zielvorgaben können aufgrund der Effizienz der Netzbetreiber berücksichtigt werden. Die dabei anzuwendenden Methoden haben dem Stand der Wissenschaft zu entsprechen. Bei der Ermittlung der individuellen Zielvorgaben können neben einer~~

~~Gesamtunternehmensbetrachtung auch einzelne Teilprozesse herangezogen werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass für die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber Anreize bestehen, die Effizienz zu steigern und notwendige Investitionen angemessen durchführen zu können.~~

#### § 59 Abs. 3 Zielerreichungszeitraum:

Zwar kann aus dem Novellentext abgeleitet werden, dass mehrjährige Regulierungsperioden zulässig sind, zur deutlichen Entsprechung des Legalitätsprinzips wäre jedoch ein entsprechender Zusatz, der dies klar zum Ausdruck bringt, zweckmäßig.

**§ 59... (3)** *Der Zeitraum zur Realisierung der Zielvorgaben (Zielerreichungszeitraum) kann in Regulierungsperioden unterteilt werden, eine Regulierungsperiode kann auch mehrere Jahre umfassen. Zum Ende einer Regulierungsperiode können die unternehmensindividuellen Effizienzfortschritte einer Evaluierung unterzogen werden. Nach einer Regulierungsperiode kann neuerlich ein Effizienzvergleich oder ein alternatives dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Regulierungssystem zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte umgesetzt werden.*

#### § 59 Abs. 6: Nicht beeinflussbare Kosten:

Die Liste der nicht-beeinflussbaren Kosten ist um die Kapitalkosten für Investitionen zu ergänzen, da auch diese entsprechend der Vereinbarung mit der Regulierungsbehörde keinen weiteren Effizienzabschlägen unterworfen sein sollten. Es gibt noch eine Reihe von Kosten, die für den Netzbetreiber nicht beeinflussbar sind, z.B. Kosten aufgrund gesetzlicher Vorschriften, unabhängig von Stichtagen und Kapitalkosten für Investitionen.

*(6) Zielvorgaben gemäß Abs. 2 sowie die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate gemäß Abs. 5 wirken ausschließlich auf die vom Unternehmen beeinflussbaren Kosten. Nicht beeinflussbare Kosten sind insbesondere Kosten:*

- 1. die mit der Umsetzung von Maßnahmen entstehen, die auf Grund von Netzentwicklungsplänen die von der Regulierungsbehörde genehmigt worden sind;*
- 2. für die Nutzung funktional verbundener Netze im Inland;*
- 3. zur Deckung von Netzverlusten auf Basis transparenter und diskriminierungsfreier Beschaffung;*
- 4. für die Bereitstellung von Primär- und Sekundärregelung auf Basis transparenter und diskriminierungsfreier Beschaffung;*

**5. für Landesabgaben zur Nutzung öffentlichen Grundes (Gebrauchsabgabe) für öffentliche Steuern und Abgaben z.B. (Abgabe für die Benützung öffentlichen**

Grundes) sowie Zuschläge und sonstige Kostenkomponenten aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

- ~~6. aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Zuge von Ausgliederungen, welche ... Kosten, die aufgrund von behördlichen Bedingungen und Auflagen entstehen.~~
7. Kosten, die auf Grund von behördlichen Bedingungen und Auflagen entstehen;
8. Kapitalkosten aus Investitionen;
9. Abgaben und Zuschläge auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
10. Kosten auf Grund von Schadensfällen und andere außergewöhnliche, vom Netzbetreiber nicht direkt beeinflussbare Aufwendungen;
11. die vorgelagerten Netzkosten und Kosten für Nutzung europäischer Netze;
12. Aufwendungen für die Systemdienstleistung, Netzverluste bzw. das Engpassmanagement;
13. Aufwendungen für die Schwarzstartfähigkeit bzw. die Blindleistungsvorhaltung.

#### § 59 Abs. 7:

Da vereinnahmte Förderungen und Beihilfen bereits im Rahmen der Kostenprüfung von der Kostenbasis abgezogen werden und so in den Kostenpfad eingehen, würde ein Abzug im Zuge der Tarifierung einen Doppelabzug zur Folge haben. Dies ist auszuschließen.

*(7) Die Kosten für die Bestimmung der Netzverlust- und Netznutzungsentgelte sind bezogen auf die jeweiligen Netzebenen auf Basis der festgestellten Gesamtkosten abzüglich vereinnahmter Messentgelte, Entgelte für sonstige Leistungen sowie der anteiligen Auflösung von passivierten Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelten sowie unter angemessener Berücksichtigung etwaiger Erlöse aus grenzüberschreitenden Transporten zu ermitteln. ~~Die festgestellten Gesamtkosten sind um vereinnahmte Förderungen und Beihilfen zu reduzieren.~~*

#### § 59 Abs. 8:

Für ein leistungsstarkes Netz ist es wichtig, dass die Möglichkeit besteht, vorab Kosten dem Grunde nach seitens der Regulierungsbehörde anerkennen zu lassen, damit mehr Planungssicherheit entsteht.

**Neu: (8) Auf Antrag des Netzbetreibers hat die Regulierungsbehörde über die Anerkennung von Kosten, die in einer zukünftigen Regulierungsperiode anfallen, vorweg mittels Bescheid abzusprechen.**

## § 60 Finanzierungskosten:

Bei der Festsetzung der Finanzierungskosten muss darauf abgestellt werden, dass die Finanzierung von zukünftigen Investitionen gesichert ist.

**§ 60. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht)** (1) *Finanzierungskosten haben die angemessenen Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital zu umfassen, wobei die Verhältnisse des Kapitalmarktes und die Kosten für Ertragsteuern zu berücksichtigen sind. Geförderte Finanzierungen sind angemessen zu berücksichtigen.*

(2) *Die Finanzierungskosten sind durch Multiplikation des angemessenen Finanzierungskostensatzes mit der zu verzinsenden Kapitalbasis zu ermitteln.*

(2a) In der Kapitalbasis sind die Vorinvestitionskosten zu berücksichtigen.

(3) *Der Finanzierungskostensatz ist aus einem gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz unter Zugrundelegung einer Normkapitalstruktur sowie der Ertragsteuer zu bestimmen. Eine marktgerechte Risikoprämie für das Eigen- und Fremdkapital, die Rahmenbedingungen des Kapitalmarktes sowie ein risikoloser Zinssatz sind zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des risikolosen Zinssatzes kann ein mehrjähriger Durchschnitt herangezogen werden.*

(4) *Die verzinsliche Kapitalbasis ist durch die der Kostenfestlegung zugrunde liegende Bilanz im Sinne des § 8 und unter Berücksichtigung der zukünftigen Investitionen resultierend aus dem Netzentwicklungsplan für die Übertragungs- und Verteilungstätigkeit zu bestimmen. Sie ergibt sich aus dem für den Netzbetrieb nötigen Sachanlagevermögen und dem immateriellen Vermögen abzüglich passivierter Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelte (Baukostenzuschüsse) und etwaiger Firmenwerte. Im Falle von Zusammenschlüssen von Netzbetreibern kann eine erhöhte Kapitalbasis anerkannt werden, sofern aus diesem Zusammenschluss erzielte Synergieeffekte unmittelbar zu einer Reduktion der Gesamtkosten führen.*

Weiters wäre entsprechend der geltenden Regulierungssystematik in Abs. 4 die folgende Präzisierung aufzunehmen:

*„Forderungsbestände werden bei der Ermittlung der verzinslichen Kapitalbasis nicht berücksichtigt. Im Rahmen der unternehmensindividuellen Ermittlungsverfahren werden Ergebnisse von Berechnungen zum Working Capital einfließen“.*

## § 61 Ermittlungen des Mengengerüsts:

Die Bezugnahme auf nur erwartete Effekte widerspricht dem Prinzip der Verwendung der Daten des letzten verfügbaren Geschäftsjahres. Bei der Ebene 1 und 2 wird nicht das arithmetische Mittel, sondern das 3-Spitzenmittel, herangezogen.

**§ 61. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht)** *Die den Entgelten zugrunde liegenden Mengen sind auf Basis der Abgabe- und Einspeisemengen in kWh, des arithmetischen Mittels der im Betrachtungszeitraum monatlich ermittelten*

*bzw. gemessenen höchsten einviertelstündlichen Leistungen in kW, beim Übertragungsnetzbetreiber das 3-Spitzenmittel, und Zählpunkte des zuletzt verfügbaren Geschäftsjahres pro Netzebene zu ermitteln. Aktuelle ~~oder erwartete~~ erhebliche Effekte bei der Mengenentwicklung, sowohl bei der Mengen- als auch bei der Leistungskomponente sowie bei der Anzahl der Zählpunkte, können berücksichtigt werden.*

### § 62 Kostenwälzung:

Absatz 3 sieht bei der Kostenwälzung einen Anteil der Bruttokomponente von max. 80 % vor – das bedeutet gegenüber der derzeitigen Situation eine weitere Verschiebung in Richtung Bruttokomponente. Diese Verlagerung wird abgelehnt. Bereits seit dem Haubrich/Swoboda-Gutachten war die Frage der Kostenwälzung der Kosten des Höchstspannungsnetzes über Netto- und Bruttokomponente heftig diskutiert und wurde eine Aufteilung von 40 % Brutto- und 60 % Nettoanteil als sachgerecht angesehen. In den folgenden Jahren hat eine laufend stärkere Gewichtung der Bruttokomponente stattgefunden. 2009 wurde die Brutto/Nettoaufteilung zwischen Verteilernetzbetreibern, APG und E-Control vertieft diskutiert und wurde mit 70 % Brutto- und 30 %-Nettoanteil eine Aufteilung gefunden, der alle Seiten zustimmen konnten. Für eine neuerliche Übergewichtung des Bruttoanteils besteht derzeit daher weder zeitlich noch inhaltlich eine Notwendigkeit

*(3) Das bei der Bestimmung der Entgelte des Höchstspannungsnetzes zugrunde zu legende Verfahren der Kostenwälzung ist von der Regulierungsbehörde unter angemessener Berücksichtigung von Gesichtspunkten einer Brutto- und Nettobetrachtung durch Verordnung gemäß § 51 Abs. 3 zu bestimmen. Kosten für die Vorhaltung der Sekundärregelleistung, sowie für die Bereitstellung von Netzverlusten sind in der Brutto- und Nettobetrachtung nicht zu berücksichtigen. Bei der Brutto- und Nettobetrachtung ist ein Anteil von 70%~~80%~~ für die Netzkosten im Verhältnis der Gesamtabgabe und Einspeisung nach elektrischer Arbeit nach der Kostenwälzung gemäß der Bruttobetrachtung nicht zu überschreiten. Die Bruttokomponente für die Höchstspannungsebene ist in den arbeitsbezogenen Tarifen für die Netznutzung getrennt zu berücksichtigen und ist in einem in der Verordnung gemäß § 51 Abs. 3 zu bestimmenden Verfahren den Netzbetreibern des Netzbereichs weiter zu verrechnen.*

### § 76 Wechsel des Lieferanten oder der Bilanzgruppe:

Die Regulierungsbehörde wird im § 76 Abs. 1 ermächtigt, den Wechselprozess mittels Verordnung vorzugeben. Aus unserer Sicht ist dies nicht nötig, weil es ohne großen Aufwand möglich ist vom derzeitigen 4-Wochen Wechselprozess zu einem 3-Wochen Wechselprozess zu gelangen. **Entsprechende Vorarbeiten, die zwischen Netzbetreibern und Lieferanten akkordiert sind, gibt es bereits.**



**Der akkordierte Vorschlag für den „Wechselprozess Neu“ sieht vor, dass der Netzbetreiber nach Erhalt der vollständigen Wechselinformation vom Kunden innerhalb von 4 Arbeitstagen (AT) die Prüfung der Wechselliste vornimmt. Im Anschluss kann der alte Lieferant innerhalb von 3 AT begründeten Einwand gegen den Wechsel aufgrund des bestehenden Vertragsverhältnisses mit dem Kunden erheben. In diesem Fall stehen weitere 6 AT zur Verfügung, um den Einwand zu prüfen und zu bestätigen bzw. abzulehnen. Nach maximal 13 AT ab der Einleitung des Wechselprozesses erfolgt letztendlich die Übermittlung der endgültigen Wechselliste. Bis zum Wechselstichtag verbleiben weitere 2 AT und der Kunde kann über den erfolgreichen Wechsel informiert werden.**

Dieser Vorschlag für die Verkürzung des Wechselprozesses vermeidet auch datenschutzrechtliche Probleme.

**Es ist auch wichtig an dieser Stelle festzuhalten, dass der Wechsel – so wie bisher - immer nur an einem Wechselstichtag zum Monatsbeginn und nicht täglich erfolgen kann, ohne eine völlige Neugestaltung der IT und der damit einhergehenden horrenden Kostenbelastung für die Unternehmen auszulösen.**

#### § 76 Abs. 3 dezentrale Datenbank:

Der Wunsch der Regulierungsbehörde nach einer Datenbank ist beinahe schon so alt wie der Wechselprozess selbst. Es hat sich aber in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Datenbank nicht notwendig ist um den Anbieterwechsel rasch, effizient und unter Wahrung der Kundenrechte abwickeln zu können. Bereits im Rahmen des derzeitigen Wechselprozesses werden laufend die notwendigen Daten zwischen Lieferant alt, Lieferant neu und Netzbetreiber unter Berücksichtigung der relevanten gesetzlichen Vorgaben ausgetauscht.

**Die gewünschte Kundendatenplattform ist auch vor dem Hintergrund der Verkürzung der Wechselfrist auf 3 Wochen weder notwendig noch geboten. Außerdem ist für uns völlig unverständlich, warum sie gerade bei der Verrechnungsstelle angesiedelt werden sollte.**

Absatz 3 des § 76 sieht im Begutachtungsentwurf vor, dass personenbezogene Daten an die Verrechnungsstelle übermittelt werden sollen. **Diese Datenübermittlung ist weder notwendig, noch sachlich geboten und ist darüber hinaus verfassungswidrig und widerspricht dem geltenden Datenschutzrecht.**

Wir lehnen die Datenbank aus folgenden Gründen ab:

- Forderung der Regulierungsbehörde nach einer zentralen Zählpunktedatei zur Beschleunigung des Wechsels ist verfassungs- und datenschutzrechtlich bedenklich, kostenintensiv und überflüssig

- Die Einrichtung dieser Plattform ist keinesfalls notwendig und kann das Ziel einer „Wettbewerbsbelebung“ auch auf gelindere Arten erreicht werden
- durch den zentralen Datenpool besteht eine latente Gefahr für die gesetzlich verankerten Datenschutzrechte der Kunden
- die beabsichtigte zwangsweise Vorrats-Datenspeicherung geht weit über die Vorratsdatenspeicherung von Verbindungsdaten der Telekom- und Internetdienstnutzung der österreichischen Bürger hinaus
- durch (de)zentrale Zählpunktedatei besteht Gefahr der „Sekundärverwendungen“
  - für Bonitätsdaten,
  - als Information, ob Haushalte bewohnt sind oder nicht (relevant etwa bei mierechtlichen Kündigungsverfahren etc.),
  - ob Haushalte an bestimmten Tagen genutzt sind (relevant etwa in arbeitsrechtlichen Kündigungsprozessen oder bei Krankenständen, bei Einbruchsdiebstählen etc.),
  - Informationen über Lebensstil und Tagesablauf der im Haushalt lebenden Personen (relevant für Werbe- und Marketingindustrie)
  - gewinnt durch die Einführung von Smart Metering an Brisanz
- Die Finanzierung der Plattform ist nicht geregelt
- Es ist auch das Verfahren zur Auswahl des Betreibers der Plattform nicht geregelt (warum Verrechnungsstelle)
- Insbesondere in der Richtlinie 2009/72 EG wird nur die Wechselfrist determiniert. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Regulierungsbehörde eine Verordnungsermächtigung zur Regelung im Zuge der (de)zentralen Zählpunktsdatenbank erteilt werden soll
- Ein nationaler Datenpool wird daher aus datenschutz- und verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen strikt abgelehnt

**Der VfGH fordert im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSG 2000 iVm Art 8 Abs. 2 EMRK eine ausreichend präzise, für jedermann vorhersehbare Regelung, unter welchen Voraussetzungen Auskünfte über personenbezogene Daten für die Wahrnehmung konkreter Aufgaben erforderlich sind. Es muss ausreichend konkret hervorgehen, welche Daten (taxative Aufzählung erforderlich) an wen zu welchem Zweck (enumerative Aufzählung der Eingriffsziele vom VfGH gefordert) übermittelt werden sollen.**

**Dass der Netzbetreiber die „notwendigen Daten durch eine von der Verrechnungsstelle zu betreibende Plattform sämtlichen Lieferanten und BGV dezentral zur Verfügung zu stellen hat“, ist unklar formuliert, datenschutzrechtlich bedenklich und nicht erforderlich.**

**Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Verrechnungsstelle ist in der vorgeschlagenen Form verfassungswidrig. Die Regelung ist mit dem Grundrecht auf Datenschutz nicht vereinbar, da kein Zweck der Übermittlung dieser Daten vorgesehen ist und es auch an jeglicher sachlicher Rechtfertigung für eine solche Regelung fehlt. Insbesondere ist die Verordnungsermächtigung der Regulierungsbehörde im letzten Satz des Abs. 3 kritisch zu hinterfragen, zumal hier keine näheren Vorgaben für die Verordnungsinhalte enthalten sind.**

**Der Entwurf enthält keinerlei Hinweise über Zugangsbeschränkungen oder Zugangsregelungen, die Formulierung „sämtliche Lieferanten und BGV“ erscheint jedenfalls zu weitgehend. Auch nimmt sie den Kunden in verfassungswidriger Weise jegliches Zustimmungs- oder Widerspruchsrecht.**

Die zahlreichen aktuellen Fälle von Datenmissbrauch beweisen, wie politisch sensibel dieses Thema ist. Unklar ist insbesondere, wie sicher gestellt werden kann, dass der Anfragende auch tatsächlich dazu berechtigt ist und die Anfrage auf den einzelnen Kunden beschränkt ist – etwa, dass ein zugangsberechtigter Lieferant nur seinen Kunden in der Datenbank findet und nur dessen Daten einsehen kann (und nicht auch Daten anderer Kunden).

Da gemäß § 1 Abs. 2 DSGVO - selbst für den Fall an sich gesetzlich zugelassener Beschränkungen - der konkrete Eingriff in das Grundrecht unzulässig ist, wenn er nicht in der jeweils gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen wird (Verhältnismäßigkeitsprinzip), widerspricht der Entwurf auch in diesem Punkt dem DSGVO.

Wie in § 81 Abs. 4 des Entwurfes vorgesehen, ist es - als gelinderes Mittel - völlig ausreichend, dass der Netzbetreiber die für den Wechsel erforderlichen Daten (vollständiger Name und Adresse der Anlage, Zählpunkt, Lastprofiltyp und Verbrauchswert) auf Anfrage dem Kunden bzw. an den neuen Versorger (nach Vorweis der Vollmacht) übermittelt.

**Eine flächendeckende Vorratsdatenspeicherung aller österreichischer Stromkunden, die selbst wenn diese kein Wechselinteresse haben, in Form eines Web-Portals (Kundendatenbank im Wege der Verrechnungsstelle), wird daher als überschießend und offensichtlich überflüssig abgelehnt und findet auch in der österreichischen Verfassung keine Deckung. Eine Vorratsdatenspeicherung wurde vom VfGH bereits in VfSlg 16.369 (zu § 83 Abs. 2 TKG) als unzulässig erachtet.**

**§ 76 Abs. 3 ist zur Gänze und ersatzlos zu streichen!**

#### § 76 Abs. 4 Sonderkonsumentenrecht:

Mit Hilfe dieser Bestimmung erhält der Kunde die Möglichkeit

1. unbefristete Verträge jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen und
2. befristete Verträge zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweils Monatsletzten ordentlich zu kündigen.

Damit wird dem Kunden bei Verträgen ohne Bindungsfrist eine Kündigung zu einem **beliebigen** Stichtag ermöglicht! Das ist verrechnungstechnisch nicht möglich und es müsste jeder Vertrag zunächst mit einer Bindungsfrist versehen werden, um eine Kündigung ausschließlich mit Wirkung zum Monatsletzten sicher zu stellen. Das ist sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Darüber hinaus wird das Kündigungsrecht des Lieferanten eingeschränkt, in dem die Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen vorgesehen wird. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Dazu kommt, dass der Begriff „Kunde“ gemäß § 7 Z 40 „Eiwog neu“ sämtliche Endverbraucher umfasst und daher neben den klassischen Konsumenten iSd KSchG auch den Gewerbekunden und Industriekunden miteinschließt. Damit geht § 76 Abs. 4 weit über den Begriff des Konsumenten gem. KSchG hinaus!

Durch diese Regelung wird ein **Sonderzivilrecht für die E-Wirtschaft** geschaffen, das zudem noch strenger ist als die Vorgaben des KSchG selbst. Für uns stellt sich die Frage inwieweit diese verschärften Eingriffe sachlich gerechtfertigt und begründet sind. **Wir lehnen eine Ausdehnung der Kündigungsmöglichkeiten auf das Gewerbe und die Industrie als sachlich nicht gerechtfertigt entschieden ab!**

Diese Sonderkündigungsfristen stellen zudem einen schwerwiegenden und nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Privatautonomie dar. Es sollte im Ermessen und in der freien Vertragsgestaltung jedes Lieferanten liegen (natürlich innerhalb des Rahmens des ABGB), ob eine Vertragsbindung länger oder kürzer ist, denn in Verbindung mit einem attraktiven Energiepreis hat auch der Kunde etwas davon.

**Die bisherige Vertragslaufzeit für Haushaltskunden von 1 Jahr hat sich für Haushaltskunden und für Lieferanten bewährt, weil einerseits der Lieferant eine gewisse Prognosesicherheit bei der Beschaffung und der Kunde eine Preisstabilität für ein Jahr hat. Bei Gewerbe- und Industriekunden werden oft Sonderkonditionen unter Einhaltung einer Mindestvertragslaufzeit vereinbart, sodass ein entsprechendes Sonderzivilrecht kontraproduktiv ist.**

**Da diese Bestimmung soweit sie die von § 15 KSchG geschützten Kunden betrifft nicht notwendig (da bereits vorhanden), soweit sie aber darüber hinausgeht vollkommen unbegründet und überschießend ist, ist der gesamte Absatz 4 zu streichen.**

#### § 77 Versorger letzter Instanz:

Die derzeit geltende Fassung des Eiwog (§ 44a) bzw. der Landesausführungsgesetze zum Eiwog sehen bereits in der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben einen „Versorger letzter Instanz“ vor. Darin enthalten ist auch die Möglichkeit Mehrkosten die dem Lieferanten bei der Belieferung mit elektrischer Energie von Kunden, die sich auf den „Versorger letzter Instanz“ berufen, in diesen Tarif einzurechnen.

Diese Möglichkeit soll mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf gestrichen werden und zusätzlich soll jener (allgemeine) Tarif zur Anwendung kommen, der von den meisten Kunden verwendet wird. Dies kann besonders vor dem Hintergrund problematisch werden, wenn die größte Kundengruppe z.B. einen Tarif für „Doppeltarifzähler“ hat, aber der Kunde, der sich auf den Versorger letzter Instanz beruft, keinen Doppeltarifzähler verwendet.

**Aus unserer Sicht fehlt die Determinierung für die Berufung eines Antragstellers auf die Inanspruchnahme des „Versorgers letzter Instanz“.**

**Ebenso soll entgegen den bisherigen Bestimmungen nur mehr ein Teilzahlungsbetrag (TZB) anstelle von 3 TZB als Sicherheitsleistung verlangt werden können.**

Die bisherige Praxis hat sich bewährt und wir sehen weder Grund noch Notwendigkeit davon abzugehen. Insbesondere die Reduzierung der Sicherheitsleistung auf einen TZB ist zu kurz gegriffen, weil vom Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Zahlungsverzuges über eine Mahnung und einer Androhung eines Abschalttermins und einer möglichen Abschaltung 2 bis 3 Monate vergehen. Bei insgesamt ca. 140 Stromhändlern in Österreich ist es so leicht möglich von einem Lieferanten zum Nächsten zu wechseln und so überall nicht länger als 2 – 3 Monate beinahe kostenfrei elektrische Energie zu beziehen. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein!

**Wir empfehlen bei den derzeit geltenden Regelungen, die den europarechtlichen Vorgaben bereits vollinhaltlich entsprechen und die sich in den letzten Jahren bewährt haben, zu bleiben und lehnen die vorgeschlagenen Änderungen ab.**

#### § 78 Informationspflichten der Lieferanten und Stromhändler:

Zahlreiche Stromhändler und Lieferanten bieten ihren Kunden spezielle Stromprodukte an. Dieser **Produktmix** (Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energiemix) ist bisher nicht im Gesetz verankert und sollte neben dem bestehenden Händler- und Residualmix ebenfalls als Möglichkeit, gewisse Kundengruppen mit speziellen Produkten zu versorgen, in das neue EIWOG aufgenommen werden.

#### § 78 Abs. 5 Tarifkalkulator:

Die vorgeschlagene Textierung sieht vor, dass *„Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher beliefern verpflichtet sind, sämtliche preisrelevante Daten unverzüglich ... der Regulierungsbehörde bekannt zu geben haben.“*

Wir halten die Wortfolge *„unverzüglich“* für überschießend, denn derartige Preis- und Tarifinformationen sind vor ihrer Markteinführung sehr sensibel und vertraulich. **Es muss genügen, dass die Regulierungsbehörde zum Zeitpunkt Markteinführung über die neuen Preise informiert wird.**

Weiters geht die vorgeschlagene Regelung zu weit, weil im Tarifikalkulator nur Haushaltstarife aber keine Gewerbe- oder Industrietarife abgebildet werden. Die Tarife für diese Kundengruppen werden individuell vereinbart und unterliegen aus zivilrechtlichen Gründen der Geheimhaltung und sind nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt.

**Aus diesem Grund empfehlen wir die Klarstellung, dass bei den Verbrauchern auf Konsumenten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und auf den „Zeitpunkt der Markteinführung“ für die Bekanntgabe der Preise an die Regulierungsbehörde abgestellt wird.**

#### § 80 Abs. 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie:

Die Mitteilung der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen soll nur noch schriftlich erfolgen. Die heutigen Kommunikationswege sehen u.a. auch die Papierform oder die elektronische Übermittlung von Informationen vor. **Aus diesem Grund soll es auch den Stromhändlern möglich sein ihre Kunden auf elektronischem Wege oder in Papierform über die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu informieren. Wir schlagen daher vor, im Gesetz klar zu stellen, dass unter Schriftform auch Mitteilungen per Telefax und e-mail gemeint sind.**

#### § 81 Abs. 2 Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial

Nach dieser Bestimmung ist Endverbrauchern auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung zu gewähren. Dies führt zu administrativen Mehraufwand ohne korrespondierenden Nutzen. Die durch **derartige unterjährige Abrechnungen anfallenden Kosten wären jedenfalls nach dem Prinzip der Kostenverursachungsgerechtigkeit vom Anfragenden bzw. dessen bevollmächtigtem Vertreter zu tragen.**

#### § 81 Abs. 4 Verbrauchsdatenbank:

Hier versucht sich die Regulierungsbehörde offensichtlich mittels einer Verordnungsermächtigung mit einer zweiten Datendank oder mit Datenschnittstellen für die Verbrauchsdaten abzusichern. Der Sinn der Bestimmung sowie das Verhältnis dieser Bestimmung zur Zählpunktsdatenbank gem. § 76 Abs. 3 ist völlig unklar.

Datenschutzrechtlich problematisch erscheint auch der Hinweis *auf „sämtliche gespeicherte und ihn betreffende Verbrauchsdaten“* vor dem Hintergrund von „Smart Metering“ zu sein, weil nicht erkennbar ist, welche Daten damit gemeint sind und wozu sie verwendet werden sollen. **Diese Bestimmung läuft auf eine Vorratsdatenspeicherung hinaus und widerspricht den datenschutzgesetzlichen Bestimmungen!**

**Der Absatz 4 ist ersatzlos zu streichen.**

### § 82 Abs. 1 und Abs. 2 Abschaltung und Information der Kunden:

Künftig soll der Netzbetreiber (Abs. 1) und der Lieferant (Abs. 2) Endverbrauchern gewisse Informationen einfach und unmittelbar über das Internet und über den Rechnungen beizulegende Informationsblätter zugänglich machen.

Wir weisen darauf hin, dass vielfach die Kunden eine Gesamtrechnung von Netz und Energie erhalten und der entsprechende Datenaustausch elektronisch erfolgt, wobei eine zusätzliche Übermittlung von Informationsblättern nicht möglich ist. **Dazu kommt, dass diese Informationspflicht mittels Informationsblätter überschießend, äußerst kostspielig und absolut praxisfremd ist. Die bisher verwendeten Informationskanäle an die Kunden haben sich bewährt und sollen unverändert beibehalten werden.**

#### Zu Abs. 1.:

*§ 82. (1) Netzbetreiber haben ~~Endverbrauchern~~ Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, folgende Informationen einfach und unmittelbar zugänglich im Internet sowie auf Kundenwunsch durch gesonderte Übermittlung eines im Rahmen eines der Rechnung beizulegenden Informationsblattes kostenlos zur Verfügung zu stellen:*

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualitätsstufen sowie Zeitpunkt für den Erstanschluss,
3. Art der angebotenen Wartungsdienste,
4. Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife erhältlich sind,
5. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Rücktrittsrechte,
6. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich ungenauer und verspäteter Abrechnung,
7. Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren,
8. etwaige Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher.

#### Zu Abs. 2:

Eine permanente schriftliche Information wird wohl als Belästigung empfunden werden und ist auch im Lichte des Umweltschutzes und des nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen abzulehnen. Der Begriff Endverbraucher (hier sind wieder alle Kunden gemeint) geht viel zu weit.

*(2) Lieferanten haben Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, ~~Endverbrauchern~~ folgende Informationen einfach und unmittelbar zugänglich im Internet sowie auf Kundenwunsch durch gesonderte Übermittlung eines im Rahmen eines der Rechnung beizulegenden Informationsblattes kostenlos zur Verfügung zu stellen:*

1. Name und Anschrift des Unternehmens,

2. *Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Preise erhältlich sind,*
3. *Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Rücktrittsrechte,*
4. *Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren,*
5. *über das Recht auf Versorgung gemäß § 77,*
6. *etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich ~~ungenauer~~ fehlerhafter und verspäteter Abrechnung,*
7. *etwaige Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher.*

### § 82 Abs. 3 Trennung vom Netz:

Die vorgeschlagene Bestimmung von weiteren Informationsblättern ist viel zu weitreichend. Das Erfordernis eines Einschreibens und Begrenzung der Kosten für die Wiedereinschaltung im Zuge von Abschaltungen sind nicht angebracht. Auch ist zu berücksichtigen, dass es Vertragsverletzungen gibt, bei denen eine zweimalige Mahnung und Fristsetzung untunlich ist.

Fraglich ist, welchen Schutzzweck das Einschreiben verfolgt und wer die damit verbundenen Mehrkosten trägt. Die Übersendung eines eingeschriebenen Briefs gewährleistet keinesfalls, dass die Abschaltandrohung dem Kunden nachweislich zu Kenntnis gelangt. Die geforderte Übermittlung per eingeschriebenen Brief könnte auch dazu führen, dass Kunden in der Praxis eingeschriebene Briefsendungen der Beschwerdeführerin – bei Hinterlegung – einfach nicht abholen würden. Zur Beschränkung der Kosten für die Wiedereinschaltung siehe auch Anmerkungen zu § 51 und § 58 EIWOG.

Ganz generell vertreten wir den Standpunkt, dass sich die einschlägigen vertraglichen Regelungen in den Allgemeinen Netzbedingungen sowie Allgemeinen Lieferbedingungen bestens bewährt haben und im Einklang mit den geltenden elektrizitätsrechtlichen und konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung stehen. Es gibt überhaupt kein Erfordernis für eine sondergesetzliche Regelung.

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

*„...~~(3) Der Netzbetreiber ist in Fällen der Nichtzahlung fälliger Entgelte der Vertragsverletzung zur physischen Trennung der Netzverbindung nur berechtigt, wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die ~~letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Das für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzuganges zu entrichtende Entgelt darf hierbei 30 Euro nicht übersteigen.~~ „~~*



#### § 82 Abs. 4 Frist zur Rechnungslegung:

Die neue Regelung des § 82 Abs. 4 sieht eine Verpflichtung des Netzbetreibers und des bisherigen Lieferanten vor, im Falle eines Lieferantenwechsels oder nach Vertragsbeendigung, dem Kunden binnen 6 Wochen eine Rechnung zu übermitteln. Weiters enthält er die Verpflichtung des Netzbetreibers die Rechnung über die Netznutzung innerhalb von 3 Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, damit dieser eine integrierte Rechnung legen kann.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass **einige Netzbetreiber einen zweimonatigen Ablesezyklus** haben und daher auch die Rechnungen alle 2 Monate versenden. Die internen Abläufe sind auf einen zweimonatigen Zyklus optimiert. Das bedeutet, dass ein Kunde, der zu Beginn eines Monats den Lieferanten wechselt und dessen bisheriger Verbrauch abgelesen wird, spätestens am Ende des Folgemonats seine Rechnung erhält. Im Sinne einer Beibehaltung der beim Kunden bekannten Vorgehensweise einerseits und einer optimierten internen Bearbeitung der Zählerdaten sowie Zusendung derselben an die Lieferanten im Zuge der Clearingroutine andererseits, wird **eine Ausweitung der Frist auf maximal 8 bzw. 4 Wochen** wir folgt angeregt:

*„(4) Netzbetreiber und bisheriger Lieferant haben dem Kunden spätestens ~~sechs~~ **acht** Wochen nach Vollziehung des Lieferantenwechsels oder nach Vertragsbeendigung die Rechnung zu legen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung für die Netznutzung innerhalb von ~~drei~~ **vier** Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, sofern der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung legt.“*

#### § 83 Intelligente Messgeräte:

Die zwingende Einführung in § 83 Abs. 1 („hat“) von Smart Metering widerspricht der Richtlinie und den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf. In der Richtlinie ist vorgesehen, dass nach einer positiver Kostennutzenanalyse 80% der Kunden innerhalb angemessener Frist mit Smart Metern auszurüsten sind. **Wir empfehlen die Umsetzung der Mindeststandards der Richtlinie.**

Die Umsetzung von Smart Metering ist teuer. Sämtliche entstehende Kosten müssen von der Regulierungsbehörde unabhängig von der Größe und Struktur des Netzbetreibers berücksichtigt werden. Die Kostenbasis der Verteilernetzbetreiber wird per Bescheid nach § 59 festgelegt. Eine zusätzliche Verordnungsermächtigung der Regulierungsbehörde wäre systemwidrig und widerspricht den Anforderungen an den Rechtsschutz, die durch den Bescheid nach § 59 EIWOG bestehen. Die Vorgaben aus dem Entwurf sind ohne Abstimmung zwischen den gegenläufigen Anforderungen aus Eichrecht und Datenschutz nicht umsetzbar. Entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. Anpassungen im Eichrecht, Datenschutzrecht etc.) sind erforderlich.

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

*„§ 83. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ~~hat~~ kann nach Durchführung einer Kosten/Nutzanalyse sowie nach Anhörung der Regulierungsbehörde und der Vertreter des Konsumentenschutzes durch Verordnung die Einführung intelligenter Messeinrichtungen festzulegen. Die Netzbetreiber sind im Fall der Erlassung dieser Verordnung zu verpflichten, bis zu 80 % der Endverbraucher, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, mit intelligenten Messgeräten auszustatten.*

*(2) Die Regulierungsbehörde hat jene Anforderungen durch Verordnung zu bestimmen, denen diese intelligenten Messgeräte zu entsprechen haben. ~~Weiters hat sie jene Kosten pro Messeinheit zu bestimmen, die gemäß § 59 bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Entgeltbestimmung in Ansatz zu bringen sind.~~ „*

#### § 84 Messdaten von intelligenten Messgeräten:

##### **Zu Abs. 1:**

In § 84 Abs. 1 letzten Satz wird die Einbindung des Konsumentenschutzes in den Betrieb von Smart Metering durch die Regulierungsbehörde festgelegt. Der Betrieb wird jedoch von den Elektrizitätsunternehmen durchgeführt. Jede zur Verfügungstellung von Daten (Papierform, Internet, Messdaten) soll auf Kundenwunsch und nicht automatisch erfolgen, um eine Zwangsbeglückung und sinnlose Kosten hintan zu halten.

Die tägliche Speicherung der Verbrauchswerte für Zwecke der Verrechnung würde bedeuten, dass bei einer Jahresrechnung ca. 400 Tageswerte im Zähler gespeichert werden müssten. Die derzeit am Markt erhältlichen Zähler können derart große Mengen an Vorwerten nicht speichern. Da eine derartig lange Datenvorhaltung für Informationszwecke nicht erforderlich ist, soll das Wort „täglich“ gestrichen werden.

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

*„ § 84 (1) Netzbetreiber sind verpflichtet, spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten Messgeräts beim jeweiligen Endverbraucher ~~täglich~~ dessen abrechnungsrelevante Verbrauchswerte und das Lastprofil ~~verbrauchsspezifische Zählerstände~~ zu erfassen und für Zwecke der Verrechnung, Kundeninformation und Energieeffizienz zu speichern. Netzbetreiber sind weiters verpflichtet, jenen Endverbrauchern, deren Verbrauch über ein intelligentes Messgerät gemessen wird, auf Anfrage sämtliche abrechnungsrelevanten Verbrauchsdaten sowie das Lastprofil spätestens einen Tag nach deren erstmaliger Verarbeitung im Internet kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Betrieb von intelligenten Messgeräten hat unter Wahrung des Daten- und Konsumentenschutzes zu erfolgen; ~~die Regulierungsbehörde hat die Vertreter des Konsumentenschutzes weitestmöglich einzubinden.~~ „*

## Zu Abs. 2:

Anknüpfungspunkt für die Informationsübermittlung sollte der Kundenwunsch sein. Spezifikation der „monatlichen Messwerte“ aus Klarstellungsgründen erforderlich.

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

*„(2) Netzbetreiber sind verpflichtet, monatlich Messwerte (abrechnungsrelevante Verbrauchswerte und Lastprofile) jener Endverbraucher, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, an die jeweiligen Lieferanten zu übermitteln. Die Lieferanten haben auf Kundenwunsch sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Messwerte den Endverbrauchern eine aufgrund der gemessenen Werte erstellte Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos zu senden. Dem Endverbraucher ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, die Verbrauchsinformation auf Verlangen ~~kostenlos~~ in Papierform zu erhalten.“*

## Zu Abs. 4:

Die in Abs. 4 vorgesehene Verordnungsermächtigung ist überschießend und bedeutet einen weiteren regulatorischen Eingriff in den Wettbewerbsmarkt. Für diese Regelung, wie auch für die meisten übrigen im Entwurf zu Smart Metering vorgesehenen Bestimmungen, besteht keinerlei EU-rechtliche Umsetzungspflicht.

**Abs. 4 ist daher zu streichen.**

## § 88 Überwachungsaufgaben:

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Landesregierungen für die Durchführung der in § 88 Abs. 1 und Abs. 2 enthaltenen Überwachungsaufgaben zuständig sind. Allerdings reicht der aufgezählte Aufgabenkatalog weit über die Vorgaben des 3. Binnenmarktpakets hinaus.

Durch diese Bestimmung werden den Landesregierungen umfangreiche Überwachungsaufgaben, die in Wahrheit Datensammlungspflichten darstellen, übertragen. Sinn und Zweck ist es, diese Daten in weiterer Folge der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Regelung soll dabei der Umsetzung von Art 37 Abs. 1 RL 2009/72/EG dienen, der Aufgaben der Beobachtung (sog „Monitoring“) vorsieht. Durch § 88 wird diese Aufgabe völlig falsch verstanden. Es geht hier nicht um die Datensammlung bzw. Überwachung, sondern **bloß die Marktbeobachtung!**

Die im Zusammenhang mit der Überwachung vorgesehenen Ermächtigungen zu Informationseingriffen sind durch die RL nicht geboten, völlig überschießend und verstoßen gegen die Grundrechte auf Datenschutz sowie Art 8 MRK. Dies betrifft z.B. die detaillierte Erfassung der Preis- und Verbrauchsdaten von Großkunden und Übermittlung an die Regulierungsbehörde.

Auch ist nicht ersichtlich, weshalb die Verteilernetzbetreiber historische Aufzeichnungen über die Versorgung jedes Zählpunktes durch einzelne Lieferanten samt jeweilige Belieferungsmenge liefern sollen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die

Rechtsprechung des VfGH hinzuweisen, wonach umfangreiche Datensammlungen ohne Bezug zu konkreten Verwaltungsverfahren (Sammlung von Daten „auf Vorrat“) verfassungswidrig sind (VfSlg 16.369).

Die zu sammelnden Daten gehen bei Weitem über die Vorgaben der Binnenmarktrichtlinien hinaus und würden bei den Versorgern und Netzbetreibern zu einem extremen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen, der mit den unter den derzeitigen Effizienzvorgaben zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht zu bewältigen ist. Es besteht keine sachliche Rechtfertigung für diese umfassenden Datenerhebungen. Für diese Erhebungs- und Regelungsdichte besteht keine sachliche Rechtfertigung!

Diese sollten wie folgt abgeändert werden:

### ÜberwachungsBeobachtungsaufgaben

**§ 88. (1) (Grundsatzbestimmung)** Die Ausführungsgesetze haben folgende ÜberwachungsBeobachtungsaufgaben für die Landesregierungen im Rahmen ihrer [...] ÜberwachungsBeobachtungsfunktionen vorzusehen. [...].

#### Begründung:

Der Begriff “Monitoring“ in der englischen Sprachfassung wird fälschlich mit „Überwachungs-aufgaben bzw. -funktionen“ gleichgesetzt. **Auch in der deutschen Fassung der RL 2009/72/EG ist nur von Beobachtung die Rede** (vgl Art 4: Beobachtung der Versorgungssicherheit; Art 37 Abs 1 spricht mehrfach von „beobachten“ und Abs 2 von „Beobachtungsaufgaben gemäß Art 37 Abs 1“).

**(2) (Grundsatzbestimmung)** Die Landesregierungen haben, zur Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben [...]. Die Verordnung hat hierbei jedenfalls die Erhebung folgender Daten zu bestimmen:

1. von Netzbetreibern: ~~Über den Regelbetrieb hinausgehende, zusätzlich verrechnete Dienstleistungen samt dazugehöriger Preise; Zahl der Neuanschlüsse inklusive jeweils hierfür benötigter Zeit; durchgeführte Wartungs- und Reparaturdienste inklusive jeweils hierfür eingehobener Gebühren und benötigter Zeit; Anzahl der geplanten und ungeplanten Versorgungsunterbrechungen inklusive Anzahl der davon betroffenen Endverbraucher, Leistung, Dauer der Versorgungsunterbrechungen, Ursache und betroffene Spannungsebenen; Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen; Anzahl der Ansuchen um Kostenvoranschläge für Netzanschlüsse sowie deren durchschnittliche, minimale und maximale Bearbeitungsdauer; Anzahl der Ansuchen um Wiederinbetriebnahme von bestehenden bzw. inaktiven Anschlüssen sowie deren durchschnittliche, minimale und maximale Bearbeitungsdauer; Anzahl der Netzzutrittsanträge sowie deren durchschnittliche, minimale und maximale Bearbeitungsdauer; Anzahl der Netzzugangsanträge sowie deren durchschnittliche, minimale und maximale Bearbeitungsdauer; Daten zur Inanspruchnahme von Dritten bei der Vornahme von Systemdiensten, so insbesondere Vertragspartner, Leistung~~

~~(MW), Zeitpunkt der Inanspruchnahme, gelieferte Mengen (MWh), Einspeisepunkte;~~

2. ~~von Verteilernetzbetreibern: Historische Aufzeichnungen über die Versorgung jedes Zählpunktes durch einzelne Lieferanten samt jeweilige Belieferungsmenge in kWh; Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselte Mengen (kWh), jeweils getrennt nach Kundengruppen und Lieferanten; Abschaltstraten getrennt nach Abschaltungen aus technischen Gründen, bei ordentlicher Kündigung und bei Aussetzung bzw. Vertragsauflösung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten; Zahl der Neu- und Abmeldungen; Anzahl der eingesetzten Vorauszahlungszähler pro Netzgebiet; Berechnungsmethode für die vorgeschriebenen Teilbetragsvorschreibungen; durchgeführte Anzahl der eingeleiteten Wechsel inklusive Anzahl der nicht erfolgreich abgeschlossenen Wechsel; Anzahl der Wiederaufnahmen der Belieferung nach Unterbrechung aufgrund von Zahlungsverzug sowie deren durchschnittliche, minimale und maximale Bearbeitungsdauer; Art der Zählerstandsermittlung für die Jahresabrechnung, aufgeschlüsselt nach verwendeter Methodik (Lastprofilzähler, Ablesung durch den Netzbetreiber, Fernauslesung durch den Netzbetreiber, Selbstablesung durch den Netzbetreiber, rechnerische Verbrauchsermittlung) inkl. Angabe der Anzahl der Zählpunkte, für die jede Methode angewendet wird; Zahl der Jahres- und Endabrechnungen; Zahl der Endabrechnungen, die später als 6 Wochen nach Beendigung des Vertrages ausgesandt wurden; Zahl der Rechnerkorrekturen; Anzahl der Kundenbeschwerden und -anfragen samt Gegenstand (zB Rechnung und Rechnungshöhe oder Zähler, Ablesung und Verbrauchsermittlung) sowie deren durchschnittliche, minimale und maximale Bearbeitungsdauer; Anzahl der Anpassungen von Teilbeträgen auf Kundenwunsch;~~
3. ~~von Versorgern: Verrechnete Energiepreise in Eurocent/kWh je definierter Kundengruppe samt separatem Detailausweis von Rabatten sowie Nutzungsgrad der unterschiedlichen Preismodelle; Berechnungsmethode für vorgeschriebene Teilbetragsvorschreibungen; Anzahl der eingegangenen Beschwerden samt Beschwerdegründen; Anzahl der versorgten Endverbraucher samt jeweiliger Abgabemenge je Kundengruppe und Volllaststunden/Verbrauchsklasse; Anzahl der erfragten und gestellten Angebote an Unternehmer, bei Ablehnung der Anbotsstellung Nennung des Grundes;~~
4. ~~von Regelzonenführern: Daten zu Ausschreibungen grenzüberschreitender Kapazitäten, so insbesondere angebotene und vergebene sowie von Marktteilnehmern als Fahrplan angemeldete Kapazitäten für Jahres-, Monats- und Tagesvergaben, tatsächliche physische Leitungsflüsse, Sicherheitsmargen bei Kapazitätsberechnungen, Informationen über Reduktionen bereits vergebener Kapazitäten;~~
5. ~~von den jeweils die Ausschreibung im Zusammenhang mit dem Bezug von Ausgleichsenergie (dh. Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung, ungewollten Austausch) vornehmenden Personen: Je Gebot angegebener Leistungspreis~~

~~(Euro/MW), Arbeitspreis (Euro/MWh), angebotene Leistung (MW), Erteilung des Zuschlags und Regelzonenanbindung;~~

~~Die im Zuge der Beobachtungstätigkeiten erhaltenen Daten werden der Regulierungsbehörde bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres in einem von der Regulierungsbehörde definierten Format elektronisch übermittelt.~~

Anmerkung: Die aufgrund der RL notwendigen Erhebungstatbestände sind in den Z 1 bis 3 **gelb** unterlegt. Damit sollte selbst für Außenstehende erkennbar sein, dass die in Abs. 2 angeführten Datenerhebungen weit über die RL-Vorgaben hinaus gehen!

~~(3) Im Rahmen ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Überwachung~~Beobachtungsfunktion hat die Regulierungsbehörde die Aufgabe, [...]

§ 88 Abs. 4 ist ebenfalls auf die Vorgaben der Richtlinie einzuschränken:

Die Einschränkung der Weitergabe von Vertragsdaten der Stromhändler (Vertragspartner, Menge, Preis, Preisformel etc.) soll entsprechend den Vorgaben der Richtlinie gestaltet sein. Die Kompetenz der Regulierungsbehörde zur Festlegung näherer Bestimmungen ist nicht von der Richtlinie gedeckt.

**§ 88 Abs. 4 sieht eine weitere Verordnungsermächtigung der Regulierungsbehörde vor, die überschießend ist und den zivilrechtlichen Gepflogenheiten in einem liberalisierten Markt entgegen stehen.**

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

~~„(4) Stromhändler sind verpflichtet, durch die Regulierungsbehörde mit Verordnung näher zu regelnde Transaktionsdaten über Transaktionen mit anderen Stromhändlern und Übertragungsnetzbetreibern für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und Behörden der Regulierungsbehörde, der Bundeswettbewerbsbehörde sowie der Europäischen Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Bedarf jederzeit nur weiterzugeben, die diese zur gesetzlichen Besorgung ihrer Aufgaben benötigen. in einer von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Form zur Verfügung zu stellen. Die Verordnung hat hierbei jedenfalls die Aufbewahrung und Übermittlung folgender Daten zu bestimmen: Merkmale und Produktspezifikationen für jede finanzielle und physische Transaktion, insbesondere Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion, Vertragsdauer, Strombörse oder anderer Handelsplatz an dem die Transaktion getätigt wurde, erstmaliger Lieferzeitpunkt, Identität von Käufer und Verkäufer, Transaktionsmenge und preis bzw. Preisanpassungsklauseln. „~~

~~(7) Die Regulierungsbehörde ist ermächtigt, Datenaustauschabkommen mit Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten abzuschließen und hierdurch gewonnene Daten zu Zwecken der in Abs. 1 genannten Aufgaben zu verwenden. Die Regulierungsbehörde ist betreffend die übermittelten Daten an den gleichen Grad der Vertraulichkeit gebunden wie die Auskunft erteilende Behörde.~~

#### Begründung zu Abs. 7:

Diese Bestimmung ist infolge Verstoßes gegen die Art 65 f B-VG betreffend den Abschluss von Staatsverträgen verfassungswidrig.

Generell sollten sich die Bestimmungen des § 88 auf die Einhaltung der Entflechtungsbestimmungen und das Funktionieren des Marktes beschränken und nicht beliebig ausgeweitet werden.

Die angeführten Regelungen erscheinen auch vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der detaillierten Erfassung von Preis- und Verbrauchsdaten von Großkunden, außerordentlich bedenklich.

Würden die vorgeschlagenen Erhebungen umgesetzt werden, würde dies bei den Unternehmen unsachlich große zusätzliche Aufwände verursachen, die mit den derzeit zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht zu bewältigen sind.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die von der Landesregierung gesammelten Daten an die Regulierungsbehörde übermittelt werden sollen wobei es keine gesetzliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde dazu gibt. Offensichtlich sollen die Landesregierungen als „Vorfeldorganisationen“ der Regulierungsbehörde Daten auf Vorrat sammeln, was eindeutig dem DSGVO widersprechen würde.

**Wir lehnen den § 88 in der vorgesehenen Fassung ausdrücklich und nachhaltig ab und er sollte gestrichen werden!**

#### § 89 Abs. 2 - Behörden:

~~§ 89. (2) Verwaltungsstrafen gemäß § 99 bis § 102 sind von der gemäß § 26 VStG zuständigen Behörde zu verhängen. Die Regulierungsbehörde hat in diesen Verfahren Parteistellung.~~

#### Begründung:

Im Sinne der Verfahrensökonomie ist eine zusätzliche Parteistellung der Regulierungsbehörde hinderlich. Es gibt dafür bereits zuständige Behörden für die Ahndung von Verwaltungsübertretungen. Dazu kommt, dass der Regulierungsbehörde

**die Stellung eines Anklägers zukommen wird, was aus verfassungsrechtlichen Überlegungen äußerst bedenklich ist.**

#### §§ 98 und 99 Allgemeine Strafbestimmungen:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurden die Strafbestimmungen durchgängig deutlich erhöht. Dafür gibt es weder eine Veranlassung noch eine europarechtliche Notwendigkeit.

**Wir lehnen diesen Vorschlag entschieden ab, weil es keinen Grund gibt, die österreichische E-Wirtschaft zu „kriminalisieren“! Dazu kommt, dass diese Strafen insbesondere für kleine Unternehmen unverhältnismäßig hoch und existenzgefährdend sind! Vor allem Mindeststrafhöhen sind aus diesem Grunde abzulehnen.**

#### §§ 104 – 107 Geldbußen:

Für die massive Erhöhung der Geldstrafen besteht keine Veranlassung. Es besteht auch keine EU-rechtliche Verpflichtung zur in § 105 Abs. 1 vorgesehenen Ausdehnung der Geldbußentatbestände über den Kreis der Übertragungsnetzbetreiber hinaus, da der Gesetzgeber der Richtlinie nur sehr gravierende Verstöße gegen das TSO-Unbundling mit dieser sehr eingriffsintensiven Maßnahme belegen wollte.

#### **Diskriminierung und weitere Geldbußentatbestände**

*§ 104. (1) Über Antrag der Regulierungsbehörde hat das Kartellgericht mit Beschluss im Verfahren außer Streitsachen Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 10% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatz über Übertragungsnetzbetreiber ~~Netzbetreiber~~ zu verhängen, wenn dieser ~~der Netzbetreiber~~ vorsätzlich oder grob fahrlässig gemäß § 9 diskriminiert.*

#### Begründung:

In der RL Artikel 37 Abs. 4 lit. d ist eine derartige Strafbestimmung nur für Übertragungsnetzbetreiber bzw. das vertikal integrierte Unternehmen vorgesehen.

#### **~~Beteiligte Unternehmen und Rechtsnachfolge~~**

*~~§ 105. (1) Nicht nur der Netzbetreiber begeht die Geldbußentatbestände des § 104 Abs. 1 und 2 sondern auch jedes Unternehmen, das den Netzbetreiber zur Ausführung bestimmt oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.~~*





~~(2)~~ Hinsichtlich der Rechtsnachfolge gilt § 10 des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes sinngemäß.

**§ 106.** (1) Handelt es sich um einen Übertragungsnetzbetreiber ~~Netzbetreiber~~, der Bestandteil eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ist, ist die Geldbuße vom Jahresumsatz des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens zu berechnen.

§108 Widerrechtliche Offenbarung oder Verwertung der Daten:

In § 108 befindet sich der Verweis auf § 76 Abs. 3. **Da die Datenbank bei der Verrechnungsstelle für die Umsetzung der dreiwöchigen Wechselfrist weder notwendig ist und noch dazu datenschutzrechtlich äußerst bedenklich erscheint, ist der Hinweis auf § 76 Abs. 3 zu streichen.**

Wir hoffen, dass unsere Anregungen, die wichtige Anliegen von 140, für die regionale Wirtschaft äußerst bedeutenden Unternehmen repräsentieren, im Gesetzwerdungsverfahren Berücksichtigung finden. Für etwaige Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE

**Mag. Roland Tropper**  
Geschäftsführer